



ÖDP. Kommunalpolitisches Büro, Neckarstr. 27-29, D-55118 Mainz

Mainz, 01.12.2022

Merkblatt Projekt- und Solidarkasse

Projekt- und Solidarkasse

1. Was ist die Projekt- und Solidarkasse? In welcher Höhe wird gefördert?

Die Projekt- und Solidarkasse (PSK) dient dazu, die Entwicklung von ÖDP-Gebietsverbänden zu fördern. Der Bundesvorstand will so dazu beitragen, dass auf Wahlteilnahmen mit Erfolgsaussichten nicht verzichtet werden muss, nur weil hierzu das nötige Geld fehlt. In die PSK fließen jährlich 7,5 % aller vom Bundesverband erwirtschafteten Spendengelder des Vorjahres (derzeit ca. 15.000 Euro). Aus diesem Topf können Kreisverbände und Landesverbände mit unter 250 Mitgliedern Förderbeträge beantragen. Als Gegenleistung für die Vergabe der Fördermittel erwartet die Bundes-ÖDP einen qualitativ erfolgversprechenden Wahlantritt. Es können sowohl Kommunalwahlen als auch Landtagswahlen in schwächeren ÖDP-Landesverbänden mit dem Ziel, vor Ort kommunale Aufbauarbeit zu leisten, finanziell gefördert werden.

1.1 Strategisch wichtige Wahlen in kreisfreien Städten können bis zu 7000 Euro gefördert werden, Wahlen in Landkreisen bis zu 4000 Euro. Gewinnt ein Verband erstmalig Mandate, verbleibt dieser Zuschuss zur Hälfte beim Kreis- oder Ortsverband, die andere Hälfte muss innerhalb von maximal 3 Jahren an den Bundesverband (PSK-Kasse) zurückgezahlt werden. Bei wiederholt gefördertem erfolgreichem Wahlantritt sind 75% des Betrages zurückzuzahlen. Gewinnt ein Verband keine Mandate, so sind 25% des Betrages innerhalb von maximal 3 Jahren an den Bundesverband (PSK-Kasse) als Zuschuss zurückzuführen.

1.2 Bei (hauptamtlichen) Bürgermeister- und Landratswahlen, die grundsätzlich nur in besonderen Fällen gefördert werden, müssen die Gelder zu 100% zurückgezahlt werden, wenn die ÖDP nach der Wahl den Bürgermeister oder Landrat selbst stellt. Gewinnt ein Verband keine dieser Posten, so sind 25% des Betrages innerhalb von maximal 3 Jahren an den Bundesverband (PSK-Kasse) als Zuschuss zurückzuführen.

1.3 Landtagswahlen können mit bis zu 10.000 Euro gefördert werden. Davon sind innerhalb von 3 Jahren 75% des Förderbetrages zurückzuführen, 25% für den Fall, dass die für die Staatlichen Mittel erforderlichen 1% an Wählerstimmen nicht übersprungen werden. Die finanzielle Förderung ist durch den PSK-Ausschuss individuell festzulegen und zu beschließen. Sie muss sich an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landesverbandes orientieren. Diese Entscheidung muss durch den Bundesvorstand bestätigt werden.

2. Wie ist die PSK-Förderung zu beantragen?

Der Antrag auf Förderung aus der PSK ist formlos bei der Geschäftsstelle in Mainz einzureichen und zwar nach Möglichkeit mindestens sechs Monate vor der ins Auge gefassten Wahlteilnahme. Der antragstellende Gebietsverband sollte dabei über folgende Punkte Auskunft geben:

Ökologisch-Demokratische Partei
Kommunalpolitisches Büro

Neckarstr. 27-29, D-55118 Mainz
Postfach 28 45, D-55018 Mainz
fon 06131/679 820, fax 06131/679 815
e-mail: politik@oedp.de

Bank für Sozialwirtschaft, 9815200,
BLZ 700 205 00

- *politische Ausgangslage*: wie wird die politische Situation und die der politischen Gegner für die bevorstehende Wahl eingeschätzt?
- *politisches Konzept*: wie (insbesondere mit welchen Themen) will sich die ÖDP im bevorstehenden Wahlkampf positionieren und von der politischen Konkurrenz abgrenzen, wie werden die Chancen eingeschätzt, hierdurch zur Wahl der ÖDP motivieren zu können?
- *personelles Konzept*: welche führenden Köpfe sollen voraussichtlich für die ÖDP in den Wahlkampf ziehen, welchen Bekanntheitsgrad und welches (politische und persönliche) Profil haben diese?
- *Mediensituation*: wie ist diese aus Sicht der ÖDP einzuschätzen und mit welchen Mitteln will die ÖDP versuchen, hier Zugang zu haben (bzw. diesen zu verbessern)?
- *Wahlkampfbudget*: welche Aktivitäten sind in vernetzten Szenarien für den Wahlkampf geplant und welche finanziellen Mittel werden hierfür benötigt? Für welche Aktivitäten ist die Unterstützung aus der PSK dringend erforderlich? Welche Eigenmittel sind vorhanden? Sind alle geplanten Ausgaben durch Einnahmen gedeckt? Wie sollen mögliche Finanzierungslücken langfristig gedeckt werden?
- *Förderfähige Kosten*: Förderfähig sind zunächst sämtliche Aufwendungen z.B. für die Erstellung und Verbreitung von Wahlkampfmaterialien, Schaltung von Anzeigen, Internetaktivitäten, Social Media, Veranstaltungen. Grundsätzlich nicht gefördert werden Vergütungen: Gemäß § 7 (4) Finanzordnung sollen Vergütungen nur dann gewährt werden, wenn die betreffende Gliederung wirtschaftlich dazu in der Lage ist, d.h. die finanziellen Mittel dafür im jeweiligen Verband vorhanden sind. Daraus folgt, dass dieser Teil aus der PSK grundsätzlich nicht finanziert wird. In gut begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden.“
- *Entwicklung der ÖDP*: wie hat sich der beantragende Gebietsverband seit der letzten vergleichbaren Wahl entwickelt, insbesondere hinsichtlich der Mitglieder, Interessenten und der Aktivitäten? Ggf.: Wie sah der letzte vergleichbare Wahlkampf aus?

Falls erforderlich, können sich die Antragssteller auch im Vorfeld zu einzelnen Fragen und Problemen beraten lassen (z. B. Medienarbeit, kommunalpolitische Inhalte, Budgetierung des Wahlkampfes). Hierzu können die Mitarbeiter der Geschäftsstelle in Mainz bzw. des Kommunalpolitischen Büros sowie die Mitglieder des Bundesvorstands angesprochen werden.

3. Wer entscheidet über die Förderung?

Nach dem Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle in Mainz wird sich der PSK-Ausschuss des Bundesvorstands (derzeit der Bundesschatzmeister Dirk Uehlein, der stellv. Bundesschatzmeister Thomas Schiffelmann, der Beisitzer Helmut Kauer sowie der Generalsekretär Dr. Claudius Mosele) hiermit befassen. Der Ausschuss wird – soweit erforderlich – sich bei Rückfragen an die Antragssteller wenden und bei noch offenen Punkten Gelegenheit zur Nachbesserung geben. Der Ausschuss ist auch in allen anderen mit der PSK zusammenhängenden Fragen der direkte Ansprechpartner für die Gliederungen. Der PSK-Ausschuss entscheidet über die Vergabe der Mittel und dem Bundesvorstand werden die Beschlüsse selbstverständlich umgehend zur Kenntnisnahme vorgelegt. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand einen Beschluss der PSK in Rücksprache mit dem PSK-Ausschuss abändern. Es besteht kein Anspruch auf Fördermittel.

4. Wie geht es nach der Förderentscheidung weiter?

Ein Beschluss über eine PSK-Förderung stellt eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem antragstellenden Gebietsverband und dem Bundesverband dar: der Bundesverband verpflichtet sich, die Fördergelder zur Verfügung zu stellen, der Gebietsverband verpflichtet sich, dieses Geld dazu zu verwenden, um einen Wahlkampf in der im Antrag dargestellten Form durchzuführen. Der Förderbetrag kann in zwei Raten ausgezahlt werden. Nach dieser Vereinbarung ist der PSK-Ausschuss unter Mitwirkung der Geschäftsstelle in Mainz für die weitere Abwicklung zuständig

Umgehend nach der Wahl sind sämtliche Werbemittel als Belegexemplare dem Bundesverband zuzuleiten.

Nach der Wahl muss der Gebietsverband eine Abrechnung innerhalb von sechs Monaten vorlegen, um damit nachzuweisen, dass die Förderbeträge im Sinne des Antrages verwendet worden sind.

Danach erstellt der Bundesverband den Rückzahlungsbescheid für den Teil des Förderbetrages, der zurückgezahlt werden muss.